

Expansionsdranges nach innen und außen, wird das Interesse der Bourgeoisie an ihren V. und deren Einhaltung ständig geringer. Die in ihnen proklamierten bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten werden zum Hemmnis für das nach unumschränkter Herrschaft und totaler Unterordnung strebende Monopolkapital. Die Verletzung der V. und Versuche zur reaktionären Änderung ihrer Texte werden zu einem Merkmal imperialistischer Herrschaft. Der Kampf für die Einhaltung, weitestmögliche Verwirklichung und die Erweiterung der in den V. festgelegten Rechte der Bürger, ihre Ausnutzung im Interesse der Sicherung und Verbesserung des Lebens der Arbeiter und aller Ausgebeuteten wird zur Sache der Arbeiterklasse, zu einem wichtigen Bestandteil ihres politischen und ökonomischen Klassenkampfes.

Mit der sozialistischen Revolution entsteht ein historisch neuer Typ von V., der sich in Grundkonstruktion und Hauptinhalt grundsätzlich von bürgerlichen V. unterscheidet (—<•

*Verfassung der UdSSR, —<• Verfassung der DDR*). Die sozialistischen V. gründen sich auf die Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse. Sie sind auf die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Schaffung und Mehrung des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums an den Hauptproduktionsmitteln, die Herstellung und Festigung von gesellschaftlichen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe zwischen den von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Massen des Volkes auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums sowie auf die praktische Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten und Talente des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft gerichtet. Ihr Hauptinhalt ist die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit auf der Grundlage

der Befreiung des Menschen von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung und seiner zunehmend bewußten Einordnung in das sozialistische Kollektiv gleichberechtigter und gleichverpflichteter Werktätiger. Ihre entscheidende Errungenschaft besteht in der Verwirklichung der Rechtsgleichheit für die Werktätigen und ehemals ausgebeuteten Massen des Volkes, ihre aktive und immer wirksamere Einbeziehung in die staatliche Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, die sich nach der Beseitigung der Ausbeuterklassen auf alle Bürger ausdehnen kann. Der Anteil des einzelnen am gesellschaftlichen Reichtum bestimmt sich nicht nach Besitz und Herkunft, sondern nach seiner Leistung, d. h. seinem Beitrag zur Mehrung dieses Reichtums. Die sozialistische V. schützt und sichert die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, auf denen sie die zum ersten Male in der Geschichte mögliche Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit in der sozialistischen Gemeinschaft fördert.

Verfassung der DDR: geltendes grundlegendes Gesetz der DDR, das staatsrechtlich die politischen, ökonomischen und sozialen Grundlagen der —<• *Macht* der von ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse, die fest verbündet ist mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, fixiert und die Garantien ihrer weiteren Festigung enthält. Die V. wurde am 6. 4. 1968 durch Volksentscheid beschlossen und trat am 9. 4. 1968 in Kraft. Für ihre Annahme stimmten 94,49% aller wahlberechtigten Bürger. Ihr Entwurf war von einer durch die —▶ *Volkskammer der DDR* eingesetzten Kommission (Abgeordnete und Sachverständige) ausgearbeitet und der gesamten Bevölkerung zur öffentlichen Diskussion unterbreitet